

DIE WELT VERKOMMT ZUM TREIBHAUS

Von ELISABETH MOSER

Mitglied des MC an der Wirtschaftsuniversität

Das Gift der Woche wird uns mehr oder minder regelmäßig vom Fernsehen oder den Zeitungen präsentiert. Manche gewöhnen sich langsam an das Gift, andere verlieren mehr und mehr den Appetit. Der Wald stirbt, der Boden ist sauer, das Wasser kippt um. Schließlich droht uns die Klimakatastrophe – die Welt verkommt zum Treibhaus.

Für die Umwelt ist es in der Tat fünf vor zwölf. Aber was sollen wir tun? Sollen wir tatsächlich die Hände in den Schoß legen und abwarten? Sollen wir noch immer starr wie eine Maus ins Augenlicht der Kobra blicken? Sollen wir wirklich tatenlos auf den großen Knall warten?

Es ist fünf vor zwölf, aber wir können noch etwas tun. Wir müssen nur endlich anfangen. Dazu muß man aber einige wirtschaftliche Tatsachen ins Bewußtsein rufen: Seit dem Erdölchock 1973 sind ständige politische Krisenerscheinungen an der Tagesordnung. Budgetdefizite, die hohen Wachstumsraten sind vorbei, dafür hat die Arbeitslosigkeit Konjunktur. Jeder Versuch der künstlichen Wirtschaftsbelebung stößt auf Grenzen.

Durch diese Krisenerscheinungen kamen auch einige andere Tatsachen an die Oberfläche: Die industrielle Technologie hat auf verschiedenartigste Weise zu einer Verschlechterung der natürlichen Umwelt beigetragen. Diese negativen Begleiterscheinungen der „häßlichen Industrieraupe“ machen uns deutlich, daß ein Umdenken gefragt ist.

Dieses Umdenken und erste Taten müssen in einem Rechtsstaat im rechtlichen Instrumentarium – sprich den Gesetzen – ihren Niederschlag finden. Der Unternehmer hat Anspruch auf einen Staat, der ihm klipp und klar sagt, was erlaubt und was verboten ist.

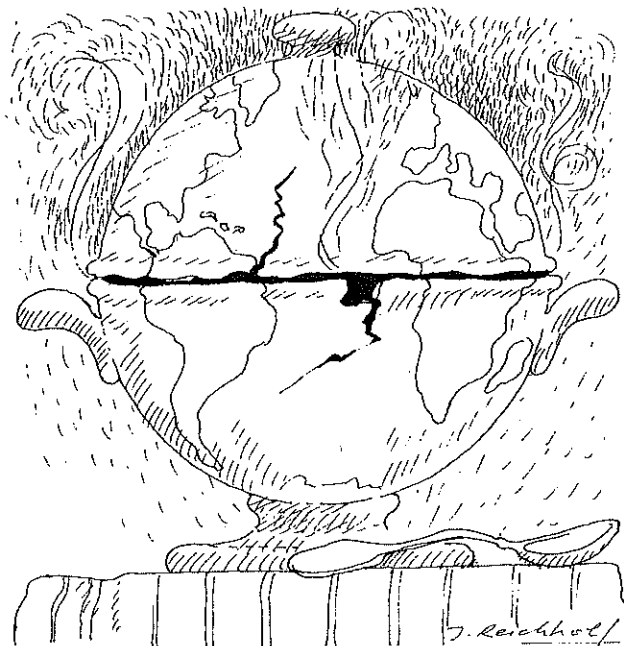
Die österreichische Umweltgesetzgebung ist genau durch das Gegenteil charakterisiert. Wie soll sonst die Wirtschaft wissen, wohin sie fahren soll, wenn der Staat keine Geleise legt. Die Bundesverfassung kennt die Begriffe „Umweltschutz“, „Luftreinhaltung“, „Lärmbekämpfung“, „Abfallbeseitigung“ nicht. Diese Begriffe stellen keine Kompetenztatbestände dar. Es sind keine Ordnungsbegriffe, unter denen eine gesetzliche Regelung erfolgen könnte. Feuerwehrpolitik ist es weitgehend. Noch immer fehlt der politische Mut, was zu Halbherzigkeiten ohne klare Ziele führt. Konfliktscheue, sozialpartnerschaftliche Lösungen und Kompromisse prägen das Bild.

Umweltbelange werden in Österreich noch immer als Annex einer anderen als Hauptsache geltenden Materie behandelt: Luftreinhaltung beispielsweise als Angelegenheit des Gewerbes und der Industrie, des Dampfkesselwesens, des Kraftfahrwesens, des Forstwesens und des Bauwesens.

Zusätzlich sind die Regelungen der wichtigsten Angelegenheiten des Umweltschutzes, nämlich der Luftreinhaltung, der Lärmbekämpfung und der Abfallbeseitigung, zwischen Bund, Ländern und Gemeinden in unübersichtlicher Weise geteilt. Es gibt also Bundes-, Länder- und Gemeindeluft.

Conclusio: Diese Verfassungsrechtslage macht nicht nur eine Gesamtregelung des Umweltschutzes, sondern auch eine sachgerechte, umfassende Regelung des Immissionsschutzes, also der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung, für den Normadressaten Wirtschaft unmöglich.

Die Schweiz und die BRD haben hingegen bereits in den Jahren 1971 bzw. 1972 verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlagen für die bundeseinheitliche Regelung des Immissionsschutzes und der Abfallbeseitigung geschaffen. Ohne diese



Bundeszuständigkeit wäre es in der BRD nie zur „Technischen Anleitung“ Luft (TA Luft) – zur Großfeuerungsanlagenverordnung – gekommen. Die BRD hat sich damit international zu den strengsten Umweltschützern aufgeschwungen.

Ein gewaltiger Investitionsschub wurde dadurch ausgelöst und viele Anlagenbauer profitierten. Noch stärker werden dürfte der Auftragsboom, wenn voraussichtlich im Frühjahr die TA Luft weiter verschärft wird und auch auf mittlere und kleinere Feuerungsanlagen ausgedehnt wird. Bundesinnenminister Zimmermann rechnet damit, daß dadurch Umweltschutzinvestitionen in einer Höhe von 30 Milliarden DM ausgelöst werden.

In Österreich muß es erst zu einem vernünftigen ordnungspolitischen Rahmen kommen, damit die Wirtschaft neue Prioritäten in der Forschungs- und Entwicklungspolitik setzen kann.

Die Schritte zu einer solchen Politik müssen zuerst legislatisch vollzogen werden. Wirksame Grundvoraussetzungen hätten von folgenden Prinzipien auszugehen:

- Das Vorsorgeprinzip hat zum Ziel, Schäden von vornherein zu vermeiden. Es bedeutet die Emissionsvermeidung nach dem Stand der Technik, unabhängig von Standort und der Vorbelastung. Luft, Wasser und Boden sind längst keine Güter mehr, die jedem unbegrenzt und kostenlos zur Verfügung stehen.

- Von zentraler Bedeutung ist das Verursacherprinzip. Wer Schäden verursacht, soll dafür haften. Es ist aber oft schwierig, der Industrie nachzuweisen, daß sie Umweltschäden verursacht hat. Es muß daher zu einer Umkehr der Beweislast kommen. Die Industrie hat zu beweisen, daß sie nicht Verursacher war.

- Das dynamische Prinzip besagt, daß Genehmigungen nicht unbefristet erteilt werden sollen, weil sie immer den jeweiligen Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erteilung zum Inhalt haben können. Dieser ändert sich aber sowohl, was den Stand der Technik anbelangt, als auch die Schutzbedürfnisse betrifft. Im Interesse der Rechtssicherheit ist eine Erneuerung einer Bewilligung der Durchbrechung der Rechtskraft eines Genehmigungsbescheides vorzuziehen. Daher sollten nachträgliche Auflagen die Ausnahmen sein. Die periodische Erneuerung einer Bewilligung böte eine geeignete Möglichkeit, diese entsprechend der Weiterentwicklung der Umweltschutzbekanntnisse und -fertigkeiten vorzuschreiben.

- Das Koordinationsprinzip hat zum Ziel, die Zusammenarbeit aller Beteiligten in Staat, Wirtschaft und Wissenschaft zu forcieren.

Der Industrie muß der Weg klargemacht werden. Sie hat nur eine Wahl – sich ökologisch anzupassen. Die Industrie darf sich nicht mehr am täglichen Weltuntergang und an der Reicherung des täglichen Gifts beteiligen, sondern sie muß durch eine Forcierung der Ökologisierung der Ökonomie Antworten geben.

EF

BÜROKRATIE BREMST DEN UMWELTSCHUTZ

Kompetenzwirrwarr, rechtliche Zweigleisigkeiten und Bürokratieauswüchse stehen einer effektiven staatlichen Umweltpolitik im Weg. Abhilfe tut not, denn die Umweltkatastrophen häufen sich.

Derzeit wird staatliche Umweltpolitik eher bruchstückhaft betrieben. Es gibt zwar da und dort brauchbare Ansätze, doch fehlen weitgehend ausgeklügelte und aufeinander abgestimmte Konzepte in Sachen Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Grundwasserschutz, Fließgewässergüte, Walderhaltung, Bodenschutz, Lärmschutz und Energie.

Dazu kommt, daß die Kompetenzen nicht klar verteilt sind und die Gesetzeslage sich aufgesplittert und unklar präsentiert. Die sich verschärfende Umweltsituation erfordert nun aber klare und rasche Maßnahmen, wenn man die Lage noch rechtzeitig in den Griff bekommen will.

Dabei muß unbürokratisch, marktwirtschaftlich und flexibel vorgegangen werden. Man muß auch klare Ziele mit entsprechenden Zeithorizonten definieren und Prioritäten setzen. Wirtschaftsfachleute haben nun ein Konzept ausgearbeitet, das dem Rechnung trägt.

Grundsätzlich, so heißt es darin, sollte in der Umweltpolitik das Kooperationsprinzip angewendet werden: Maßnahmen auf freiwilliger Basis, ergänzt durch Informations- und Beratungsaktionen, sollten Vorrang vor gesetzlichen Regelungen haben. Dies setzt freilich gravierende Verhaltensänderungen sowohl bei Produzenten wie auch bei Konsumenten voraus.

Gründlich überdacht muß aber auch der derzeit ziemlich aufgesplitterte und unübersichtliche rechtliche Teil des Umweltschutzes werden. Denn echte umweltpolitische Erfolge sind nur durch praktikable, klar überschaubare Regelungen erzielbar. So ist beispielsweise die Schaffung eines übersichtlichen, widerspruchsfreien und vor

allem bundesweiten Anlagenrechts – zum Beispiel Immissionsschutzgesetz und Bundesluftreinhaltegesetz – Voraussetzung für die Verhinderung größerer Reibungsverluste.

Derzeit hat beispielsweise der Bund den Großteil der anlagenrechtlichen Gesetzgebungskompetenzen, die nicht gewerblichen landwirtschaftlichen und kommunalen Anlagen sind davon aber ausgeklammert. Ein weiterer wichtiger Punkt wäre die Konzentration der Ministerialkompetenzen: Die Aufsplitterung auf viele Ressorts und die daraus entstehenden Reibungsverluste gelten als Hauptgründe für das Konzeptdefizit in Sachen Umweltschutz. Als geeignetes Ressort böte sich das Wirtschaftsministerium an, das schon jetzt einen relativ großen Anteil der entsprechenden Kompetenzen besitzt.

Unverzichtbar erscheint auch eine verfahrensrechtliche Lockerung: Derzeit benötigen Umweltschutzprojekte in der Regel behördliche Bewilligungen nach mehreren Gesetzen, was zu unnötigen Verzögerungen, bürokratischen Hürden und vermeidbarem Verwaltungsmehraufwand führt. Der unnötige bürokratische Aufwand ließe sich auch durch kleine Änderungen im Anlagenrecht effektiv einschränken. So beispielsweise durch eine Bagatellklausel, die kleingewerbliche Anlagen von der Genehmigungspflicht befreit, und durch eine verstärkte Verankerung der Typengenehmigung an Stelle der Einzelgenehmigung.

Unsicherheit im betrieblichen Investitionsverhalten ruft häufig die Nichtvorhersehbarkeit von Umweltschutzanforderungen hervor. Deshalb sollten möglichst rasch generell verbindliche Emissions- und Immissionsgrenzwerte festgelegt werden, nach denen sich die Wirtschaft dann orientieren kann.

Wenn solche verbindlichen Normen vorliegen, dann könnte man darangehen, ökonomische Anreize für eine Beschleunigung der Anlagensanierung zu setzen. Beispielsweise durch Anreize für eine Vorverlegung des Ersatzes umweltbelastender Anlagen und durch ein beispielsweise bis 1995 befristetes Förderungsprogramm zur Altanlagenanierung. Die Behandlung der Altanlagen sollte unbedingt nach einem einheitlichen Konzept erfolgen. Die Schweiz hat in dieser Hinsicht bereits eine vorbildliche Regelung ausgearbeitet, die übernommen werden könnte.

Ein spezielles Problem stellt die Umweltverträglichkeitsprüfung dar: Derzeit werden zwar in verschiedenen Verfahren verschiedene Aspekte – zum Beispiel Gewässerschutz, Lärm-, Luft- und Bodenschutz – untersucht, die Begutachtung erfolgt aber jeweils isoliert. Wirklich sinnvoll wäre nur eine Zusammenfassung der bestehenden Genehmigungspflichten und die Konzentration aller Einzelprüfungen auf ein Verfahren. Nach den Ereignissen um den projektierten Kraftwerksbau in Hainburg ist unbedingt auch eine Verbesserung der Verfahrenstransparenz und eine verstärkte Bürgerpartizipation bei umweltrelevanten Genehmigungsverfahren zu fordern. Dazu müßten die Rechte der Betroffenen – zum Beispiel auf Akteneinsicht und auf Teilnahme an Hearings mit Sachverständigen – erweitert werden.

Durchaus verbesserungswürdig sind die gesetzlichen Regelungen für Teilprobleme. So wären etwa im Wasserrecht die generelle Vorschreibung von Belastungsgrenzen anzustreben. In Sachen Smogalarm müßten die ohnehin schon sehr weit gediehenen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über die Grenzwertfestlegung ehe baldigst abgeschlossen werden.

Die Abfallpolitik benötigt dringend ein bundeseinheitliches Rahmengesetz für alle Abfälle unter Einbeziehung des Sonderabfall- und des Altölgesetzes, dessen Vollziehung den Ländern übertragen werden soll. Ein brennendes Problem ist auch die Errichtung von Deponien und Entsorgungsanlagen. Diese sollten am besten von privaten Unternehmen geführt und von den Behörden kontrolliert werden.

Wie die Auswirkungen der Nuklearkatastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl gezeigt haben, ist auch das Strahlenschutzgesetz nicht sehr effektiv konzipiert. Es müßte auf weitreichende, grenzüberschreitende Krisensituationen hin adaptiert werden.

Ein Problem stellt noch die Finanzierung dar: Zwar sollte grundsätzlich das Verursacherprinzip gelten, in Hinblick auf die internationale Konkurrenzfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind aber Förderungen nicht zu vermeiden. Als solche bieten sich Haftungsübernahmen für Investitionskredite, befristete Finanzierungshilfen aus dem Wasserwirtschafts- und Umweltfonds sowie steuertechnische Maßnahmen an.



CASINOS AUSTRIA

Ein Abend voller Charme und Chancen

Baden · Badgastein · Bregenz · Graz · Kitzbühel · Kleinwalsertal · Linz · Salzburg · Seefeld · Velden · Wien

Täglich ab 16 Uhr. Americ. Roulette, Franz. Roulette, Baccara, Black Jack, Spielautomaten.

